



## **Satzung über Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenerstattung**

Die Verbandsversammlung des IZAO hat aufgrund § 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 19 der GemO für Baden-Württemberg und § 14 der Verbandssatzung jeweils in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung über die Entschädigung der Tätigkeit der Vertreter der Mitglieder beschlossen.

### **§ 1**

#### **Aufwandsentschädigung für Vertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung**

1. Die Vertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung sowie für sonstige Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzung liegen, eine Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung beträgt für Vertreter der Mitglieder 75,- € je Sitzung.
3. Die Bezahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt spätestens einen Monat nach der jeweiligen Sitzung.

### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden**

1. Die/der Verbandsvorsitzende erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 200 € monatlich. Der Stellvertreter erhält 100 € monatlich.

### § 3

#### Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtung außerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinden werden Reisekostenvergütungen entsprechend dem Landesreisekostengesetz bezahlt.

### § 4

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2020 in Kraft.

Kappelrodeck, den 14. Dezember 2021

Der Verbandsvorsitzende

Stefan Hattenbach  
Bürgermeister

„Hinweis nach § 5 Abs. 2 GKZ BW i.V.m. § 4 Abs. 4 GemO BW:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist nach Satzungsbekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband Interkommunale Zusammenarbeit Abwasser Ortenau (IZAO) unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.“